

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf die hohe Anzahl täglicher Neuinfektionen werden die Regeln für die Dienstfreistellung (Sonderbetreuungszeit) auf Grund der Verpflichtung von Bediensteten zur Kinderbetreuung bzw. für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen und für Angehörige von pflegebedürftigen Personen im Folgenden klargestellt. Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter*innen entsprechend.

Die Dienstfreistellung (Sonderbetreuungszeit) kann für die Dauer der notwendigen Betreuung im Gesamtausmaß von maximal 4 Wochen im Schuljahr 2021/2022 gewährt werden.

Diese gibt es auf Grund von COVID-19 in drei Fällen:

1. Behördliche (Teil-)Schließung des Kindergartens bzw. der Schule im Schuljahr 2021/2022
2. Behördliche Absonderung des Kindes nach Kontakt mit einem COVID-19-Verdachtsfall als Präventionsmaßnahme
3. An Covid-19 erkrankte oder bzw. positiv getestete, abgesonderte Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Sie kann tage- oder halbtägewise (nicht jedoch stundenweise) verbraucht werden.

Die*der Bedienstete hat der Personalstelle ehestmöglich **als Nachweis** Folgendes vorzulegen:
zu 1. Im Falle der behördlichen (Teil-)Schließung von Kindergärten und Schulen gilt als Nachweis für eine Absonderung der durch die Bildungseinrichtung ausgehändigte Elternbrief der MA 15 – Gesundheitsbehörde.

zu 2. Wenn das Kind Kontakt mit einer an COVID-19-erkrankten Person gehabt hat, ist von der/vom Bediensteten der Absonderungsbescheid des Kindes oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen.

zu 3. Sollte noch kein Bescheid der MA 15 – Gesundheitsbehörde eingelangt sein, genügt die Vorlage des positiven Testergebnisses des Kindes als Nachweis.

Für das Schuljahr 2021/2022 darf in Summe das Gesamtausmaß der Dienstfreistellung für diese Sonderbetreuung unabhängig vom Anlassfall (Betreuung von Kindern, Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Personen) von maximal 4 Wochen nicht überschritten werden. Als Beginn des Schuljahres gilt der 1.9.2021, als Ende der 1. Juli 2022.

Diese Regeln gelten auch für Bedienstete, die eine Betreuungspflicht für einen Menschen mit Behinderungen bzw. eine pflegebedürftige Person haben. Überdies gilt die Freistellungsmöglichkeit auch dann, wenn die persönliche Assistenz COVID-19-bedingt nicht mehr sichergestellt ist. Die Dienstfreistellung kann in diesem Fall von nahen Angehörigen der zu betreuenden Person in Anspruch genommen werden. Ein gemeinsamer Haushalt wird nicht vorausgesetzt.

Selbstverständlich kann bei Erkrankung des Kindes an COVID-19 bzw. eines Menschen mit Behinderung bzw. einer pflegebedürftigen Person anstatt der Sonderbetreuungszeit auch Pflegefreistellung in Anspruch genommen werden. Diese Variante wäre dann zu empfehlen, wenn nur mehr wenige Tage der Sonderbetreuungszeit zur Verfügung stehen – diese könnten dann bei einer (Teil-)Schließung der jeweiligen Bildungseinrichtung verwendet werden.

Für die*den Bedienstete*n ist auf ihren*seinen formlosen Antrag an die Personalstelle die rückwirkende Korrektur von Erholungsurlaub bzw. Pflegefreistellung zur Pflege eines an COVID-19 erkrankten Kindes bzw. zur Pflege eines Menschen mit Behinderungen bzw. einer pflegebedürftigen Person ab 1.9.2021 auf eine Dienstfreistellung (Sonderbetreuung) durchzuführen – vorausgesetzt, die Sonderbetreuungszeit ist noch nicht ausgeschöpft. Bei Änderungen des Erholungsurlaubs aus 2021 ist das Resturlaubsausmaß neu zu berechnen.

Die FAQs werden entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Margret Schattauer

Leiterin der Stabsstelle Strategisches Betriebliches Gesundheitsmanagement

Magistratsdirektion – Personal und Revision

Haus des Personals

1010 Wien, Bartensteingasse 9, 2. Stock

Telefon +43 1 4000 81618

E-Mail margret.schattauer@wien.gv.at

Web wien.gv.at